

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 1

Für eine gerechte Verteilung

Vermögen ist in Österreich extrem ungleich verteilt. Die Erhebung der Österreichischen Nationalbank hat ergeben, dass die privaten Haushalte in Österreich 999,2 Mrd. Euro Nettovermögen (Sach- und Geldvermögen abzüglich Verschuldung) besitzen. Während die Untere Hälfte nur 4 % des Nettovermögens in Höhe von maximal 93.000 Euro pro Haushalt besitzt, verfügen die reichsten 5 % über 45 % des Gesamtvermögens in Höhe von mindestens 979.000 Euro pro Haushalt. Da die Erhebung auf freiwilliger Teilnahme beruht, sind Teilnahme- und Antwortverweigerungen bzw. Unterschätzungen und Falschaussagen bei den Reichsten besonders hoch ausgeprägt. Die Daten der Österreichischen Nationalbank müssen daher als absolute Untergrenze der Vermögensverteilung und Vermögenskonzentration angesehen werden. Eine Studie der Johannes-Kepler-Universität Linz versucht diese Verzerrung zu korrigieren und zeigt, dass das Vermögen der reichsten 5 % der österreichischen Haushalte sogar auf fast 58 % des gesamten Vermögens geschätzt werden kann, alleine 37 % beim reichsten Prozent. Ebenso deutlich sind Erbschaften und Schenkungen verteilt, Häufigkeit als auch Höhe der Erbschaften nehmen mit steigendem Vermögen deutlich zu. Bei hohem Vermögen stehen nicht nur Status, Macht und Vermögenstransfer zwischen den Generationen im Mittelpunkt, auch die Einkommenserzielung ist ein wesentlicher Bestandteil. Einkommen aus Vermögen sind entsprechend dem Vermögen extrem ungleich verteilt. Dass Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden oder Gewinnentnahmen aus Unternehmensbeteiligungen) durch die Kapitalertragssteuer mit einem festen Steuersatz von 25 % besteuert werden, stellt eine nicht nachvollziehbare Begünstigung von Kapitalerträgen gegenüber Arbeitseinkommen dar.

Die Ungleichverteilung und Konzentration des Vermögens ist ein internationales Phänomen und gilt als eine der wesentlichen Ursachen der gegenwärtigen Krise. Die langfristige Konsumneigung aus Vermögen ist gering, Wertzuwächse fließen kaum als Nachfragekomponente in die Realwirtschaft. Stattdessen leistete die Vermögenskonzentration einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung spekulativer Finanzanlagen und von Spekulationsblasen.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bekräftigt abermals ihre Forderung nach einer Vermögensbesteuerung! Entsprechende Freibeträge sollen dabei gewährleisten, dass gezielt die großen Vermögen zur Finanzierung des Sozialstaates herangezogen werden. Konkret fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich folgende Punkte:

- Eine Allgemeine und progressive Vermögensbesteuerung mit entsprechenden Freibeträgen
- Die Wiedereinführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Die Angleichung der Höhe der vermögensbezogenen Steuern gemessen am Bruttoinlandsprodukt in Österreich zumindest an das OECD-Niveau

- Die schnelle Umsetzung der Finanztransaktionssteuer, zumindest auf dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Niveau (0,1 % auf Handel mit Aktien und Anleihen und 0,01 % auf Handel mit spekulativen Finanzprodukten wie Derivaten)
- Die Anpassung der Einheitswerte an die Verkehrswerte der Immobilienvermögen
- Die Gleichstellung von Kapitalerträgen und Arbeitseinkommen im Steuersystem, sprich progressive Steuersätze bei der Kapitalertragssteuer (KEST)



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 2

Reform des Lohnsteuersystems

Durch den starken Anstieg des Lohnsteueraufkommens in den letzten Jahren und der relativ starken Besteuerung von Arbeitseinkommen gegenüber Kapital- und Vermögenseinkommen ist es an der Zeit, wieder eine Entlastung von ArbeitnehmerInnen, vor allem für untere EinkommensbezieherInnen, zu erzielen. Obwohl in den Jahren 2000 bis 2012 zwei Lohnsteuerreformen stattfanden (2004/2005 und 2009), stieg laut Statistik Austria das Lohnsteueraufkommen in diesem Zeitraum insgesamt um 58,4 %. Im Vergleich dazu stieg das generelle Steueraufkommen von 2000 und 2012 lediglich um 46,8 %. Daraus folgt, dass Lohneinkommen für einen immer größeren Anteil an den gesamten Steuereinnahmen des Staats aufkommen müssen (von 26,4 % im Jahr 2000 auf 28,5 % im Jahr 2012). Das derzeitige Lohnsteuersystem ist durch einen Freibetrag, d.h. 0 % Grenzsteuersatz, von 11.000 Euro gekennzeichnet. Danach steigen die Grenzsteuersätze stark an (zwischen 11.000 und 25.000 Euro 36,5 %, zwischen 25.000 und 60.000 Euro 43,2143 % und ab 60.000 50 %). Gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen ergeben sich vor allem im unteren Einkommensbereich Grenzsteuersätze, die höher als 50 % sind. D.h. für jeden hinzuverdienten Euro werden mehr als 50 Cents in Form von SV-Beiträge und Lohnsteuer einbehalten.

Aus diesem Grund sollten zur steuerlichen Entlastung der ArbeitnehmerInnen folgende Punkte umgesetzt werden:

- Eine merkliche Reduktion des Eingangssteuersatzes der Einkommensteuer von 36,5 % auf 25 %.
- Gleichzeitig sollte eine harmonischere Verlaufsform der Einkommenssteuertarife angestrebt werden, mit Bedacht auf die Verlaufsform der Sozialversicherungsbeitragstarife
- Eine automatische jährliche Inflationsanpassung der Bemessungsgrundlage der Grenzsteuersätze (Verhinderung der kalten Progression)
- Eine Gegenfinanzierung der Lohnsteuerentlastung durch Einführung von vermögensbezogenen Steuern



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 3

Bedarfsgerechte Neubauoffensive jetzt starten, um leistbaren Wohnraum zu schaffen!

Betrachtet man das Neubauangebot im Bereich des Wohnbaus in Österreich, so kann man erkennen, dass das Angebot im Westen (Vorarlberg, Tirol und Salzburg) deutlich höher ist als im Rest der Republik. Niederösterreich und Wien hinken hinterher. Vergleicht man die Wohnbaurate, also jenen Wert der die Anzahl neuer Wohnungen pro 1.000 Einwohner beschreibt, lag dieser in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg seit 2005 immer über dem entsprechenden Österreichwert. Die Wohnbaurate lag österreichweit im Jahr 2012 bei 4,5. Der Wert Vorarlbergs lag bei 6,2. Niederösterreich (3,8) und Wien (3,9) lagen deutlich unter dem Österreichwert.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer besonders dynamischen Bevölkerungsentwicklung in der Ostregion interessant. Ein Blick auf die Bevölkerungsprognosen zeigt, dass Niederösterreich im Zeitraum zwischen 2015 – 2020 mit rund 4 Promille pro Jahr wachsen wird. Für Wien ist gar ein Wachstum von rund 8 Promille pro Jahr prognostiziert.

Im Gegensatz dazu sind die Baubewilligungen und Förderzusicherungen im Bereich der Wohnbauförderung (in ganz Österreich, respektive auch in Niederösterreich) aber in den letzten Jahren tendenziell rückläufig.

Für eine treffsichere Wohnbaupolitik wird es in Zukunft wichtig sein, unterschiedliche regionale Bedarfslagen herauszuarbeiten. Wohnen in urbanen Regionen wird sich anders gestalten als Wohnen in ländlichen Regionen.

Daher fordert die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Umsetzung nachstehender Maßnahmen:

- Durchführung einer österreichweiten Bedarfsanalyse im Bereich Wohnen unter Berücksichtigung von Parametern betreffend demographischer und regionaler Entwicklung.
- Bedarfsgerechte Anhebung des Bauvolumens auf Basis der Ergebnisse der Wohnbedarfsanalyse.
- Klares Bekenntnis zu den gemeinnützigen Bauvereinigungen, da sie DER Garant für die Schaffung von leistbarem Wohnraum sind.
- Wiedereinführung einer bedarfsgerechten Zweckwidmung der Wohnbauförderungsgelder.

ANTRAG 7

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 11. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XIV.
Funktionsperiode
am 14. November 2013

Steuerreform

Das Steuersystem muss ständig – mit dem Ziel höchstmöglicher Gerechtigkeit – den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Einzelmaßnahmen reichen dafür nicht aus. Das ganze System muss im Auge behalten werden. Je klarer und transparenter ein Steuersystem ist umso eher werden auch Ungerechtigkeiten bei der Verteilung von Lasten sichtbar und können rasch behoben werden.

Zukünftige Steuermodelle dürfen zu keiner weiteren Belastung des Mittelstandes führen, sondern müssen im Gegenteil den Mittelstand entlasten. Vor allem die (kalte) Steuerprogression ist in Österreich aus dem Ruder gelaufen. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Familien brauchen einen guten Mix aus Steuerbegünstigungen, Geld- und Sachleistungen. Kinder müssen sich auch im Steuersystem widerspiegeln. Dies soll durch einen spürbaren Steuerfreibetrag für Familien mit Kindern umgesetzt werden.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 11. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, von der Bundesregierung eine Gesamtreform des Steuersystems, welche unter anderem folgende Kernpunkte umfassen muss, zu fordern:

- **steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit**
- **Senkung des Eingangssteuersatzes bei der Lohnsteuer**
- **Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung von Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld)**
- **Schließung der Steuerschlupflöcher**
- **konsequente Vorgangsweise bei der Eintreibung von bestehenden Steuerrückständen**

Infrastruktur und Mobilität



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 4

Weitere Strom- und Gaspreissenkungen

Strom und Gas sind zu teuer für Haushaltskunden. Die jüngsten Preissenkungen sind zwar ein positives Signal, aber weitere Senkungen müssen folgen. So sind die Großhandelspreise bei Gas und Strom seit Jahren im Sinken, aber die Konsumenten profitieren davon gar nicht oder nur sehr unzureichend. In den letzten 5 Jahren sind die Stromgroßhandelspreise um 38 % gefallen, doch die Haushaltspreise sind im selben Zeitraum gestiegen und zwar um bis zu 20 %. Trotz jüngster leichter Preissenkungen von der Verbund AG um 10 % (für nur einen geringen Teil ihrer Bestandskunden in den H2Ö Tarifen- Altkunden profitieren nicht von der Preissenkung) und der Energieallianz um 3,6 % (Wien Energie, EVN und Energie Burgenland), besteht weiter hohes Potential für weitere Strompreissenkungen. Die Preissenkungen entsprechen weder zeitlich noch im Ausmaß den Preisentwicklungen auf der Großhandelsebene.

Bei Gas ergibt sich eine ähnliche Situation. Der Großhandelspreis ist in den letzten 5 Jahren um 1,5 % gefallen, die Preise für Haushaltskunden sind im selben Zeitraum um bis zu 45 % gestiegen.

Die Konsumentinnen und Konsumenten haben im Gegensatz zu den Industrie- und Großunternehmen kaum bis gar nicht von günstigeren Strom- und Gaspreisen profitiert. Gestützt werden die obigen Fakten durch die jüngsten Zahlen des AK Preismonitoring (Oktober 2013), welches in Zusammenarbeit mit der österreichischen Energieagentur durchgeführt wird, sowie auch die jüngsten Zahlen der Regulierungsbehörde E-Control. Des Weiteren muss es auch zu weiteren spürbaren Strom- und Gaspreissenkungen für Haushaltskunden kommen, um vor allem bei energiearmen Haushalten die prekäre finanzielle Situation nicht weiter zu verschärfen.

- Um die Schieflage bei der Preisweitergabe an die Haushalte nachhaltig zu beseitigen fordert die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich weitere Strom- und Gaspreissenkungen für Haushaltskunden, um vor allem bei energiearmen Haushalten die prekäre finanzielle Situation nicht weiter zu verschärfen.



Antrag 5

Gegen weitere Liberalisierung im Schienennahverkehr

Im Jänner dieses Jahres hat die Europäische Kommission den Vorschlag für ein „Viertes Eisenbahnpaket“ vorgelegt. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, den gesamten inländischen Schienenpersonenverkehr in den EU-Mitgliedsstaaten ab Dezember 2019 für neue Marktteilnehmer zu öffnen. Eisenbahnunternehmen sollen EU-weit zu gleichen Bedingungen ihre Dienstleistungen erbringen können. Aus diesem Grund sollen auch alle technischen oder administrativen Markteintrittshindernisse für neue Unternehmen beseitigt werden. Dadurch würden insgesamt Qualitäts- und Effizienzsteigerungen durch den Wettbewerb entstehen. Der Vorschlag der Kommission für eine EU-Verordnung soll sogar für gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten und somit müssten alle Personenverkehre auf der Schienen ausgeschlossen werden.

Dass der Wettbewerb nicht einmal auf der Strecke des österreichischen Netzes, die eigenwirtschaftlich, das heißt ohne Zuschüsse des Bundes oder der Länder zu betreiben ist, funktioniert, wird am Beispiel der Westbahn AG ersichtlich. Seit dem 9. September 2013 müssen PendlerInnen, die mit der Westbahn AG fahren, zu den Hauptverkehrszeiten Zuschläge bezahlen. Auf der Strecke Amstetten - Wien werden Montag bis Freitag, bei Abfahrt bis 9:00 Uhr und bei Abfahrt Montag bis Donnerstag, 15:30 bis 19:00 Uhr (Freitag 13:30 bis 19:00 Uhr), 3 Euro zusätzlich zu den Preisen der Wochen-, Monats- und Jahreskarten des VOR eingehoben. Für die Strecke Amstetten - St. Pölten oder St. Pölten - Wien werden 2 Euro pro Fahrt verrechnet. Das führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der PendlerInnen auf dieser Strecke. Möglich wird dies dadurch, dass die Westbahn AG kein vollwertiges Mitglied im Verkehrsverbund Ostregion ist und sich somit nicht an die Tarifhoheit des Verbundes halten muss. Obwohl die ÖBB ihr Angebot daraufhin erweitert hat, können viele PendlerInnen gar nicht auf die Angebote der ÖBB ausweichen, da die Westbahn AG die Trassen für die Züge behält.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Westbahn AG auf, die Zuschläge für PendlerInnen auf der Strecke Salzburg - Wien umgehend zurückzunehmen.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert aber auch die zukünftige Bundesregierung auf, sich in der Europäischen Kommission gegen eine weitere Liberalisierung des Schienenverkehrs einzusetzen und ein qualitativ hochwertiges Angebot im öffentlichen Verkehr für die österreichischen PendlerInnen zur Verfügung zu stellen.

Antrag 11 der AUGE/UG -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

**zur 11. Vollversammlung der 14. Funktionsperiode der Arbeiterkammer
Niederösterreich am 14. November 2013**

Gigaliner haben in Österreich nichts zu suchen!

Derzeit wird auf europäischer Ebene die grenzüberschreitende Zulassung von Gigalineren verhandelt. Bisher sind die Riesen-Lkw (Länge von über 25 Metern und Gewicht bis zu 60 Tonnen) nur in Teilen Skandinaviens und den Niederlanden zugelassen sowie zu Testzwecken auch in einigen Bundesländern Deutschlands. Geht es nach dem Willen der EU-Kommission, sollen künftig Gigaliner auch Grenzen passieren dürfen. Es ist jedoch zu befürchten, dass mit dieser Regelung der erste Schritt hin zu einer europaweiten Zulassung gesetzt wird. Denn jene Staaten, die sich gegen die Gigaliner aussprechen, würden wirtschaftlich schwer unter Druck kommen. Damit würde eine Hintertür für die EU-weite Zulassung der Gigaliner sperrangelweit aufgemacht.

Für Österreichs Verkehrssystem würden Gigaliner Milliardenkosten für die Infrastruktur, mehr Verkehrstote und eine massive Zunahme vom Schwerverkehr auf der Straße zulasten der umweltfreundlichen Schiene bedeuten. Das belegen zahlreiche Studien. Deswegen hat sich der auch Bundesrat vor wenigen Monaten mit einer entschiedenen Ablehnung der Gigaliner an die EU-Kommission gewandt. Die Antwort, die Johannes Hahn namens der Kommission an den Bundesrat und die Bundesländer schickte, lässt allerdings auf keinerlei Unterstützung durch den österreichischen EU-Kommissar hoffen. Denn Hahn hat darin die Zulassung von überlangen und überschweren Lkws vorbehaltlos verteidigt.

Nein zu Monstertrucks auf Österreichs Straßen

Gigaliner sind ein enormes Sicherheitsrisiko und würden Milliardenkosten im Bereich der Infrastruktur verursachen. Außerdem würde ihre Zulassung eine massive Rückverlagerung des Schwerverkehrs auf die Straße bedeuten."

Aus diesen, in zahlreichen Studien nachgewiesenen Gründen, habe Österreich gegenüber der Europäischen Union (EU) bislang geschlossen eine klare Haltung gegen die Zulassung der Monstertrucks vertreten. Gigaliner stehen in absolutem Widerspruch zu den europäischen und österreichischen Zielen einer nachhaltigen Verkehrspolitik. Es geht dabei um eine der wichtigsten verkehrspolitischen Weichenstellungen für die kommenden Jahrzehnte und um die Frage: Setzen wir in Europa auf umweltfreundlichen Verkehr und damit auf Klimaschutz und den Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Stau und Abgasen oder auf ungebremst wachsenden Lkw-Verkehr?

Niemand braucht die Monstertrucks, deren Zulassung in Österreich Milliarden Euro an Kosten verursachen würden - nebst einer massiven Verschlechterung der Verkehrssicherheit. In Österreich sind die Straßen für derartige Fahrzeuge nicht gerüstet und

es müssten Unsummen investiert werden, um beispielsweise Brücken oder Tunnel umzubauen. Darüber hinaus ist es ein umweltpolitischer Nonsens Maßnahmen zu treffen, die mithelfen, den Güterverkehr wieder von der umweltfreundlichen Schiene auf die Straße zu verlagern. Die Riesen-LKWs mit über 25 Metern Länge und einem Gewicht bis zu 60 Tonnen stellen zudem ein großes Sicherheitsrisiko dar. Das brauchen wir in Österreich nicht.

Die wichtigsten Studienergebnisse zu den Auswirkungen von Giga-Linern:

5,4 Milliarden Euro würden in Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen investiert werden müssen, um sie für die 60 Tonnen schweren und 25 Meter langen Mega-Trucks aufzurüsten - etwa für die Verstärkung von Brücken, in die Vergrößerung von Tunnel-Radien, die Verstärkung von Leitplanken oder die Vergrößerung von Pannenbuchten.

Das Unfallrisiko nimmt zu, die Schwere von Unfällen und damit der Verletzungen steigt. Das Risiko für Pkw-Fahrer bei einem Unfall mit einem 60-Tonnen-Lkw getötet zu werden, ist viermal so hoch im Vergleich zum 40-Tonner.

Der kombinierte Verkehr würde bei EU-weiter Zulassung von Gigalinern 74 Prozent seines Volumens verlieren - das wäre eine wirtschaftliche Bedrohung für jede europäische Güterbahn. Von 5,6 Milliarden Tonnen-Kilometer des kombinierten Verkehrs würden insgesamt 4 Milliarden Tonnen-Kilometer von der Schiene auf die Straßen verlagert. Das sind 1,3 Millionen Lkw-Fahrten mehr pro Jahr auf der Straße. Die Folgen für die Umwelt: ein Plus von 200.000 Tonnen an CO₂.

Die AUGÉ/UG stellt daher den

A N T R A G

Die Vollversammlung der AK- Niederösterreich fordert die Bundesregierung auf, sich auf allen Ebenen – insbesondere bei der EU – Kommission - gegen eine grenzüberschreitende Zulassung von Gigalinern einzusetzen.

Arbeitsverhältnisse



Gemeinsamer Antrag

Verbot von "ALL- IN - Dienst- Verträgen"

All-In-Verträge verbreiten sich seit einigen Jahren wie eine Seuche unter den Arbeitnehmer/innen und werden von Arbeitgebern schon längst nicht mehr wie noch früher üblich nur auf Führungskräfte angewendet. Laut Statistik Austria arbeitet mittlerweile schon jeder Fünfte mit einem All-in-Dienstvertrag - sogar kleine Handelsangestellte oder Hilfsarbeiter sind darunter.

Denn das Prinzip der Alles-inklusive-Verträge ist für Arbeitgeber, so scheint es, bestechend: Das KV-Gehalt wird oft deutlich überzahlt, dafür gibt es aber keine extra Gage für Mehrarbeit- und Überstunden. Bisweilen werden sogar Zulagen und Aufwandsentschädigungen in den All-In-Vertrag mithinein geschummelt. Diese Dienstverträge waren vom Ursprung her für Führungskräfte gedacht, die hohe Autonomie und Flexibilität beim Erbringen ihres Arbeitspensums haben. Das Problem dieser Vertragsgestaltung liegt darin, dass die Vereinbarungen insgesamt wenig transparent sind und der reine Stundenlohn für die vereinbarte Normalarbeitszeit nicht mehr problemlos nachvollziehbar ist. Das bedeutet umgelegt auf die gesamte geleistete Arbeitszeit, dass damit das eigentlich zwingende KV Mindestgehalt oft unterschritten wird. Der Ausweg aus der geschilderten überschießenden Verwendung und Verbreitung dieser Verträge kann nur in einem Verbot dieser Vertragsgestaltung unterhalb der Ebene von Führungskräften sein.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellt fordert daher den Bundesgesetzgeber als Gesetzgeber in Arbeitsrechtssachen auf:

All-In-Verträge sollen für alle Arbeitnehmer/innen, die nicht zumindest Führungsfunktion im Sinne des § 1 Abs 2 Ziffer 8 Arbeitszeitgesetz (AZG) haben, verboten werden. Ausgenommen von diesem umfassenden Verbot sind demnach "leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind". Der Grund für diese Ausnahme liegt auf der Hand: Wer eine leitende Managementfunktion hat, gilt als Vertreter des Arbeitgebers.

Freiheitliche Arbeitnehmer

Landesgruppe Niederösterreich

Antrag Nummer 1

der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer

ZUR 11. VOLLVERSAMMLUNG DER XIV.FUNKTIONSPERIODE DER KAMMER FÜR
ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR NIEDERÖSTERREICH am 14. November:

Stärkere Kontrolle der Wochenruhezeit durch Aufstockung des Arbeitsinspektorats!

Begründung:

Übermüdete Bus- und Bahnchauffeure sind ein Sicherheitsrisiko für alle Fahrgäste. Dasselbe gilt für LKW-Fahrer. Menschen verdienen es, eine Balance zwischen Arbeit und Freizeit genießen zu dürfen. Es ist somit nicht einzusehen, warum diese Arbeitnehmer, gerade am Wochenende ihre Ruhezeiten unterbrechen müssen! Zum Einen schadet das dem Familienleben, und andererseits – wie schon einleitend erwähnt – ist der Sicherheitsaspekt zu berücksichtigen.

Die Freiheitlichen Arbeitnehmer fordern daher eine Aufstockung des Arbeitsinspektorats, sodass die essenziellen und auch zustehenden Wochenruhezeiten penibel eingehalten und kontrolliert werden können.

Fraktionsobmann der FA-NÖ

KR Gottfried Pfeifer e.h.

Antrag 01 der AUGE/UG

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

Zur 11. Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich am 14.11.2013

Streichung des letzten Satzes des § 110 ArbVG Abs. 6, Ausnahme von Banken bei der Entsendung von BetriebsrätInnen in den Aufsichtsrat von „Muttergesellschaften“

Im § 110 des ArbVG wird die Mitwirkung der Betriebsräte in den Aufsichtsräten geregelt. Im Besonderen regelt Absatz 6 die Entsendung von Betriebsräten von Tochtergesellschaften in den Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft, und zwar dann, wenn sie diese „einheitlich leitet oder auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent“ diese beherrscht. Diese Regelung gilt nur, wenn in dem herrschenden Unternehmen maximal die Hälfte der ArbeitnehmerInnen des Gesamtkonzerns beschäftigt sind.

Im letzten Satz des Absatzes grenzt diese Regelung die BetriebsrätInnen der Finanzindustrie aus: „Dieser Absatz gilt nicht für Banken (§ 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993) und Versicherungsunternehmungen.“

Preiss, in seinem Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (2002, 489), schreibt dazu, dass diese Regelung „dann sachgerecht (ist), wenn es sich um branchenfremde Beteiligungen von Kreditinstituten oder Versicherungen handelt“.

Es ist in der österreichischen Banken- und Versicherungsbranche in den letzten Jahren eine Tendenz zu beobachten, dass das Kerngeschäft in einem „Mutterunternehmen“ verbleibt und Dienstleistungen z.B. wie Backoffice, Leasing, Factoring, Zahlungsverkehr in eigene Tochterunternehmen ausgelagert werden. Die Absicht dahinter ist zum einen die MitarbeiterInnen in „schlechtere“ Kollektivverträge zu bringen, zum anderen die Betriebsräte dieser Unternehmen von der Mitwirkung der steuernden Muttergesellschaft auszuschließen.

Preiss stellt klar, dass für solche Beteiligungen ein Ausschluss der Konzernentsendung „nicht sachgerecht“ ist. Und weiter: „Diese Ausnahmebestimmung sollte – auch im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation – in ihrem Anwendungsbereich auf branchenfremde Beteiligungen eingeschränkt werden“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die 11. Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich möge daher beschließen:

Der letzte Satz des § 110 ArbVG Abs 6 ist zu streichen.

Soziale Sicherheit und Gesundheit



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 11

Die Gesundheitsreform darf zu keiner weiteren Steigerung der Arbeitsbelastung des Krankenhauspersonals führen - AK erwartet Qualitätsoffensive und Belastungssenkung

Die aktuelle Gesundheitsreform umfasst grundlegende Reformen besonders der Krankenhausversorgung. Diese Reformen dienen der Kostenkonsolidierung der Financiers, beinhalten aber auch das Ziel der Verbesserung der Versorgungsqualität.

Im Art 13 Abs. 4 des Bundes-Zielsteuerungsvertrages, einem Kernstück der Gesundheitsreform – vereinbart zwischen dem Bund, den Ländern und dem Hauptverband der SV-Träger, wird vereinbart, dass der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) künftig im Allgemeinen essentielle Qualitätskriterien enthalten soll. Hinsichtlich der Personalausstattung der Versorgungseinrichtungen wird jedoch festgelegt, dass künftig grundsätzlich keine quantitativen Personalkriterien in den Qualitätskriterien enthalten sein sollen.

Dies bedeutet, dass offenkundig keine bundesweiten Richtwerte oder Kennzahlen für eine qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung im Bundes-Zielsteuerungsvertrag von den Vertragspartnern gewünscht werden, obwohl nach den in NÖ (und Wien) durchgeführten Studien und Befragungen bereits jetzt die Arbeitsbelastung für einen erheblichen Teil der nicht-ärztlichen Berufsgruppen (und auch der angestellten ÄrztInnen) als gesundheitsgefährdend (für die MitarbeiterInnen und für PatientInnen) zu bezeichnen ist. Ob und welche konkreten Verschlechterungen für die Beschäftigten in niederösterreichischen Gesundheitseinrichtungen auf Grund der Vorgaben des Bundes-Zielsteuerungsvertrages bereits vereinbart wurden, ist zur Zeit – da das Land NÖ nicht fristgerecht bis Ende September 2013 den Landes-Zielsteuerungsvertrag mit den Sozialversicherungsträgern abschließen konnte, noch nicht bekannt.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert die neue Bundesregierung sowie die Niederösterreichische Landesregierung auf, die Versorgungsqualität für die Bevölkerung zu sichern und keinesfalls durch weiter gesteigerte Arbeitsbelastung und Personalabbau in Gesundheitseinrichtungen die angestrebte Versorgungsqualität für die Bevölkerung zu gefährden.

Die 11. Vollversammlung fordert vielmehr von Bund und Land:

- die rasche Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, die praxistaugliche brauchbare Personalbemessungsmodelle zum Schutz der Beschäftigten und der PatientInnen beinhalten
- die Sicherstellung der budgetären Bedeckung der geforderten Strukturqualitätskriterien



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 12

Anpassungsbedarf im Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG)

Am 1.1.2013 ist das neue Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) in Kraft getreten. Es kristallisieren sich derzeit verschiedene Problembereiche heraus, die aufgrund der großen Anzahl an betroffenen Personen einer dringenden Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Regelung erfordern würden.

Desinfektionsassistentz

Die Angehörigen des neuen medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistentz sind unter anderem für die Desinfektion und Sterilisation von Instrumentarium und Gerätschaften, der Lagerung des Sterilgutes sowie der Beseitigung von parasitären makroskopischen Organismen tätig. Die Ausübung der Tätigkeiten erfolgt nach der gesetzlichen Regelung des MABG ausschließlich nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht. Nachdem in klinischen Abteilungen, in denen MitarbeiterInnen z.B. für den Operationsbereich Sterilisationen und Desinfektionen durchführen, in den meisten Fällen nicht ÄrztInnen, sondern Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege die Leitung inne haben, sollte auch für diese Personen eine Anordnungs- und Aufsichtsmöglichkeit vorgesehen werden.

Sprechstundenhilfen

Im niedergelassenen Bereich sind viele Personen als Sprechstundenhilfen bei ÄrztInnen eingesetzt, die bisher noch keine Ausbildung als OrdinationsgehilfInnen bzw. in einem anderen nichtärztlichen Gesundheitsberuf absolviert haben. Nach den gesetzlichen Regelungen dürften Personen ohne Ausbildung in einem Gesundheitsberuf grundsätzlich nur im organisatorischen und administrativen Bereich eingesetzt werden. Tatsächlich übernehmen die betroffenen Sprechstundenhilfen allerdings vielfach seit Jahrzehnten zur vollsten Zufriedenheit der ArbeitgeberInnen Tätigkeiten, für die eine Ausbildung in einem nichtärztlichen Gesundheitsberuf erforderlich wäre. Eine Anrechnung der langjährigen Praxiserfahrung dieser Personengruppe für den Beruf der Ordinationsassistentz, die diese übertragenen Tätigkeiten immer nur unter ärztlicher Anleitung und unter Aufsicht ausführen darf, wäre daher dringend notwendig.

Medizinisch-technischer Fachdienst (MTF)

- Die Abgrenzung der einfachen Tätigkeiten, zu denen die Angehörigen des med.-technischen Fachdienstes nach dem MTF-SHD-Gesetz berechtigt sind, zu Tätigkeiten des gehobenen med.-technischen Dienstes verläuft fließend. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen zum MABG sind in der Vergangenheit gerade in Niederösterreich viele Angehörige des med.-technischen Fachdienstes insbesondere in Arbeitsfeldern eingesetzt worden, die über die im MTF-SHD-Gesetz festgelegten Regelungen hinausgehen. Um diesen Berufsangehörigen auch in Zukunft die Möglichkeit

zu eröffnen, in diesen Bereichen weiterhin zu arbeiten, wurden die Übergangsbestimmungen des § 38 MABG geschaffen.

Nach dieser Bestimmung haben Personen, die in der Vergangenheit im Zeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2012 eine bestimmte Anzahl an Monaten eine Berufserfahrung in gesetzlich näher genannten Tätigkeiten nachweisen können, die Möglichkeit, diese auch nach einem festgelegten Stichtag hinaus ausführen zu können. Personen, die die geforderte Berufserfahrung z.B. wegen Karenzzeiten oder Betriebsratstätigkeiten im 8-jährigen Beobachtungszeitraum nicht nachweisen können, stehen nicht die gleichen Möglichkeiten offen und werden daher derzeit benachteiligt.

Eine ähnliche Problemstellung gibt es im Rahmen der Übergangsbestimmungen auch für die neu geschaffene Berufsgruppe der GipserInnen.

- Der Tätigkeitsbereich der Med.-technischen Fachkräfte umfasst nach dem MTF-SHD-Gesetz die Hilfestellung bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken. In der Vergangenheit sind die Angehörigen des med.-technischen Fachdienstes auch in den Bereichen Computertomographie (CT) und Magnetresonanztomographie (MR) ausgebildet worden und es sind sehr viele MTF in diesen Bereichen eingesetzt. Die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels CT und MR steht im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 38 MABG über Bescheid des Landeshauptmannes/-frau allerdings nur für Personen offen, die mindestens 36 Monate (ohne Prüfung) bzw. 30 Monate (mit Prüfung) nachgewiesene Berufserfahrung aufweisen. Der Wegfall bzw. die Beschränkung dieses wichtigen Einsatzbereichs für Personen mit weniger Berufserfahrung führt zu großen Existenzängsten bei den betroffenen Berufsangehörigen.
- Gemäß § 37 MTF-SHD-Gesetz sind Angehörige des med.-technischen Fachdienstes auch zur Durchführung von einfachen physiotherapeutischen Behandlungen berechtigt. Unter Heranziehung der Ausbildungsverordnung sind dies einfache physiotherapeutische Maßnahmen auf dem Gebiet der Thermo-, Elektro-, Licht-, Hydro- und Balneotherapie sowie der Massage. Tatsächlich wurden die Berufsangehörigen allerdings in der Vergangenheit soweit ersichtlich von allen Ausbildungsanbietern insbesondere auch in den verschiedensten Bereichen der Mobilisation bzw. Bewegungstherapie ausgebildet. Derzeit führen daher viele MTF z.B. Gangschulungen mit und ohne Gehhilfen, Gruppentherapien, Erstmobilisationen am Bett und ähnliche Tätigkeiten durch. Nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Gesundheit sind allerdings lediglich das Handling und der Transfer der PatientInnen im Zuge der physikalischen Behandlung und nicht die genannten Aufgaben vom Tätigkeitsbereich der MTF umfasst.

Zusammenfassend fordert die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich daher:

- für den Beruf der Desinfektionsassistentin, dass das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz derart abgeändert wird, dass auch Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eine Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis eingeräumt werden kann;

- für den Beruf der Ordinationsassistenten die Schaffung eigener Übergangsbestimmungen im MABG, die unter Anrechnung einer längeren Praxiserfahrung den Sprechstundenhilfen eine Berechtigung zur Ausübung des Gesundheitsberufs der Ordinationsassistenten ermöglichen;
- für die Berufe der GipserInnen und med.-technischen Fachkräfte, die Abänderung des § 36 (GipserInnen) und § 38 MABG (Med.-technische Fachkräfte) dergestalt, dass insb. Beschäftigungsverbote gem. Mutterschutzgesetz, Karenzzeiten gem. Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz, Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gem. Wehrgesetz bzw. Zivildienstes gem. Zivildienstgesetz, Zeiten der Bildungs- oder Pflegekarenz gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Zeiten der Familienhospizfreistellungen oder -karenzen sowie Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern gem. Arbeitsverfassungsgesetz den Ablauf der 8-jährigen Beobachtungsfrist hemmen. Darüber hinaus wird gefordert, dass eine Antragstellung an d. Landeshauptmann/-frau sowie die Absolvierung einer kommissionellen Prüfung auch nach Ende 2014 bzw. 2016 noch möglich ist;
- für den Beruf der med.-technischen Fachkräfte die Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie (CT) bzw. Magnetresonanztomographie (MR) auch für Berufsangehörige, die derzeit noch keine oder weniger als 30 Monaten Berufserfahrung haben, über eine erfolgreiche Absolvierung einer kommissionellen Prüfung;
- für den Beruf der med.-technischen Fachkräfte die Schaffung eigener Übergangsbestimmungen zur Ermöglichung von Bewegungstherapien, die über den Bereich des Handlings und Transfers der PatientInnen im Zuge der physikalischen Behandlung hinausgehen und daher den Berufsangehörigen insbesondere auch die Durchführung von Gangschulungen mit und ohne Gehhilfen, passiven Mobilisationen bzw. Erstmobilisationen am Bett, Bewegungs-, Gleichgewichts- und Koordinationsübungen, Kreislauftrainings, med. Trainingstherapie sowie Atemgymnastik bzw. Taping und ähnliche Tätigkeiten ermöglicht.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 13

Evaluierung der Arbeitsplätze von älteren ArbeitnehmerInnen

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist es nicht nur wünschenswert sondern geradezu notwendig, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger im Erwerbsleben eingebunden bleiben. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn der gesundheitliche Zustand der ArbeitnehmerInnen einerseits gut ist und andererseits auch die durch den Alterungsprozess entstehenden Veränderungen berücksichtigt werden.

Arbeitsplätze, an denen körperliche Schwerstarbeit geleistet wird, wie z.B. in der Pflege oder am Bau, können von älteren ArbeitnehmerInnen oft nicht mehr besetzt werden. Es gab und gibt zahlreiche Aufforderungen, älteren ArbeitnehmerInnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Umschulungskurse anzubieten; auch BGF-Projekte wurden und werden gefordert, und eine differenzierte Anwendung der Arbeitszeitregelungen angeregt.

Um die Voraussetzungen für alter(n)sgerechte Arbeitsplätze zu schaffen, bietet es sich an, Evaluierungen in dieser Hinsicht vorzunehmen. Evaluierungen für spezielle ArbeitnehmerInnengruppen sind dem ArbeitnehmerInnenschutz nicht fremd und im KJBG für Jugendliche sowie im Mutterschutzgesetz (MSchG) für Schwangere und Stillende vorgesehen.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- eine Evaluierung von Arbeitsplätzen speziell nach den Bedürfnissen älterer Menschen (z.B. Helligkeit des Arbeitsplatzes, ergonomische Ausstattung, etc. aber auch psychische Belastungen hinsichtlich Monotonie und Stressbelastungen usw.)
- Darüber hinaus sind die Präventivfachkräfte und weitere geeignete Fachleute, insbesondere Arbeits- und OrganisationspsychologInnen, dahingehend zu schulen, dass diese eine alter(n)sgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze vornehmen und ArbeitgeberInnen diesbezüglich beraten können.
- eine entsprechende Ergänzung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 14

Bildungsteilzeit auch für Bedienstete des Landes NÖ

Gemäß § 26a Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) hat Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld, wer die Anwartschaft erfüllt und mit seinem Dienstgeber eine Bildungsteilzeit nach § 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) oder einer vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung vereinbart.

Gemäß § 11a AVRAG kann die Arbeitszeit durch Vereinbarung zum Zweck der Weiterbildung um mindestens ein Viertel und höchstens bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

Für Bedienstete des Landes NÖ gilt aber das AVRAG nicht. Im NÖ Landesbedienstetengesetz und im NÖ Vertragsbediensteten Gesetz gibt es bisher keine zu § 11a AVRAG vergleichbare Bestimmung. Das Land NÖ hat es bisher verabsäumt eine entsprechende Gesetzesänderung zu beschließen. Damit fehlt die gesetzliche Grundlage, nach der das AMS ein Weiterbildungsgeld zuerkennen kann. Bedienstete des Landes NÖ können daher keine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie die Arbeitszeit herabsetzen, um sich berufsbegleitend weiterzubilden.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass durch eine Änderung des NÖ Landesbedienstetengesetzes und des NÖ Landes-Vertragsbediensteten Gesetzes auch für die Bediensteten des Landes NÖ die Möglichkeit geschaffen wird, eine Bildungsteilzeit im Sinne von § 11a AVRAG zu vereinbaren und damit bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit zum Zweck der Weiterbildung Bildungsteilzeitgeld vom AMS zu beziehen.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 15

Pensionsvorschuss für ausgesteuerte ArbeitnehmerInnen bis zum Ende des Pensionsverfahrens

Nach der neuen Rechtslage - welche auf Intervention der AKNÖ entschärft wurde - gibt es zwar den Pensionsvorschuss für Ausgesteuerte in aufrechtem Dienstverhältnis wieder, aber nur bis zur Feststellung, dass Invalidität nicht vorliegt!

Wenn nun anschließend gegen den ablehnenden Bescheid der PVA geklagt wird, besteht der Anspruch nicht mehr und die Betroffenen müssten, um zu einer Geldleistung samt Versicherungsschutz zu kommen, das Dienstverhältnis eventuell sogar durch Selbstkündigung samt Abfertigungsverlust beenden, obwohl bei Genesung Aussicht auf Weiterbeschäftigung bestünde.

Die gegenwärtige Regelung ist zwar ein Teilerfolg für unseren Standpunkt, hilft aber während eines Pensionsverfahrens nicht.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Wiedereinführung des Pensionsvorschusses bei Ausgesteuerten mit aufrechtem Dienstverhältnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Pensionsverfahrens.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 16

Keine Sparmaßnahmen auf Kosten der Schwächsten der Gesellschaft

Das Mindestsicherungsgesetz in Niederösterreich sieht vor, dass nur ein Pauschalbetrag von 25 % des Richtsatzes der Wohnkosten für Mindestsicherungsbezieher ersetzt werden. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da der durchschnittliche Wohnaufwand in Niederösterreich damit bei weitem nicht gedeckt werden kann.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) setzt sich aus der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Deckung der Wohnkosten zusammen.

Um diese Kosten decken zu können sind folgende Pauschalbeträge vorgesehen:

- | | |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| • Alleinstehende und Alleinerzieher/innen | Euro 794,91 |
| • Für Paare | Euro 1.192,36 |
| • Für jeden weiteren Erwachsenen mit Unterhaltsanspruch | Euro 397,46 |
| • Für Personen ohne Unterhaltsanspruch | Euro 596,18 |
| • Für Kinder unter 18 Jahre | Euro 45,71 |

Für die Deckung der Mietkosten wird ein Pauschalbetrag von bis zu 25 % des Mindeststandards gewährt. Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5 % des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteil entsprechend zu reduzieren.

Dies entspricht nicht den tatsächlichen Wohnkosten in Niederösterreich, da der durchschnittliche Wohnaufwand in Niederösterreich laut Statistik Austria bei 424 Euro liegt.

- Eine Alleinerzieherin mit 3 Kindern erhält somit maximal Euro 335,86 zur Deckung des Wohnbedarfes ausbezahlt.
- Ein Paar mit zwei Kindern erhält nur Euro 389,5 um ihre Miete zu bezahlen.

Als Folge müssen Mindestsicherungsbezieher/innen auf das Geld zurückgreifen, das dazu dienen sollte, die restlichen Lebenserhaltungskosten zu decken und geraten damit in noch stärkere finanzielle Not.

Das Land Vorarlberg und das Land Wien haben erkannt, dass die Pauschalbeträge nicht ausreichend sind, um die Kosten des Wohnbedarfes zu decken. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz sieht z.B. die Deckung der tatsächlichen Wohnkosten vor, das Wiener Mindestsicherungsgesetz sieht für solche Fälle eine zusätzliche Wohnbeihilfe vor.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher das Land Niederösterreich auf, eine Regelung zu schaffen, die die Deckung des tatsächlichen Wohnaufwandes oder eine Einführung zusätzlicher Wohnbeihilfen für BMS-Bezieher/innen zum Inhalt hat.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 17

Ausweitung des Diskriminierungsschutzes im Land NÖ

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz sieht kein Gleichbehandlungsgebot ohne Unterschied der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung für die Verwaltung des Landes, einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten vor. Es ist darüber hinaus kein Belästigungsschutz im Zusammenhang mit den eben genannten Diskriminierungsgründen für die Verwaltung des Landes normiert. Ein gleichberechtigter Zugang zu und eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und in die unmittelbare Regelungskompetenz des Landes NÖ fallen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Niederösterreich sieht damit als einziges Bundesland keinen umfassenden Diskriminierungsschutz vor.

Um nur einige Beispiele zu nennen:

- eine niederösterreichische Volksschule/Mittelschule muss nicht barrierefrei ausgestaltet sein (eine Schülerin im Rollstuhl muss herumgetragen werden; ein schwerhöriges Kind ist aufgrund nicht schallgedämpfter Räume mit unglaublichen Störschall konfrontiert)
- die Website einer Gemeinde muss nicht barrierefrei sein (eine blinde Gemeindebürgerin kann daher wichtige Informationen nicht abrufen)

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die rasche Anpassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes an die für den Bund geltenden Regelungen im Bereich des Diskriminierungsschutzes (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

ANTRAG 1

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**
an die **11. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XIV.**
Funktionsperiode
am **14. November 2013**

Beibehaltung der Pflichtversicherung

Das System der sozialen Krankenversicherung in Österreich ist ein Grundpfeiler der österreichischen Sozialversicherung und vom Grundsatz der Solidarität geprägt. Diese Versorgung ohne sozialen Hürden und allgemein zugänglich für alle, unabhängig für alle, unabhängig von Alter, Herkunft und Geschlecht, muss auch in Zukunft sichergestellt sein.

Die österreichischen Sozialversicherungsträger brauchen einen Vergleich mit ausländischen Systemen oder mit den Privatversicherungen nicht zu scheuen.

Durch die soziale Krankenversicherung ist es möglich, eine umfassende medizinische Betreuung zu einem vernünftigen Preis anzubieten. Mit Recht ist die Sozialversicherung eine tragende Säule des österreichischen Sozialstaates.

Das österreichische Gesundheitssystem sichert die Versorgung aller Menschen auf einem hohen Niveau. Jeder und jede profitiert im Laufe seines Lebens vom einfachen und weitgehend kostenfreien Zugang zu medizinischer Versorgung.

Im Gegensatz zur Pflichtversicherung, auf dem die österreichische Sozialversicherung basiert, gibt es das System Versicherungspflicht freier Wahl des Versicherungsträgers (wie z. B. in Deutschland), welches immer wieder von der Ärztekammer befürwortet wird. Dieses kann aber für den Einzelnen erhebliche Nachteile aufweisen (z. B. Riskenauslese, höhere Prämien für sozial Schwache, höhere Prämien für bestimmte Bevölkerungsgruppen, hoher Verwaltungsaufwand).

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 11. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern alles zu unternehmen, dass in Österreich das bewährte Modell der Krankenkasse-Pflichtversicherung aufrecht erhalten bleibt, denn die Gesundheit der Österreicherinnen und Österreicher darf nicht zum Spielball wirtschaftlicher und politischer Interessen einiger weniger Profiteure werden.

ANTRAG 3

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

**an die 11. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XIV.
Funktionsperiode**

am 14. November 2013

Bonus-Malus für ältere Beschäftigte

Ältere Arbeitnehmer tun sich trotz ihrer Erfahrung extrem schwer am Arbeitsmarkt. Die Zahl der älteren Arbeitslosen ist im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 Prozent gestiegen. In Zukunft sollen daher Unternehmen belohnt werden, wenn sie Personen der Generation 50+ einstellen bzw. einen spürbaren finanziellen Malus leisten, wenn sie ältere Beschäftigte kündigen.

Eine derartige Lenkungsmaßnahme für den Arbeitsmarkt war in Österreich bereits einmal wirksam. Ab April 1996 entfiel bei der Einstellung von Arbeitnehmern ab 55 Jahre der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung, ab Oktober 2000 galt die Befreiung bereits ab dem 50. Lebensjahr. Eine Malus-Zahlung war für jene Betriebe fällig, die langjährige ältere Mitarbeiter/innen auf die Straße setzten. Der Malus entsprach einem bestimmten Teil der Beitragsgrundlage des Dienstgebers zur Sozialversicherung. 2006 wurde dieses System wieder abgeschafft.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 11. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, das bereits von 1996 bis 2006 installierte Bonus-Malus-System für die Generation 50+ wieder einzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass Bonus und Malus für Unternehmen spürbar ausgeprägt sind.

ANTRAG 5
der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 11. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XIV.
Funktionsperiode
am 14. November 2013

***Verbesserter ArbeitnehmerInnenschutz
durch betriebliche Gesundheitsförderung***

Immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leiden unter gesundheitlichen Beschwerden. Aber gerade gesunde, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiter sind das Rückgrat der Unternehmen. Betriebliche Gesundheitsförderung ist daher eine Investition in die Zukunft, die sich auszahlt.

Der Entstehung von arbeitsbedingten Erkrankungen muss durch Präventivmaßnahmen vorgebeugt werden. Durch flächendeckende Prävention und Gesundheitsförderung in Betrieben könnte großes menschliches Leid verhindert und gleichzeitig sehr viel Geld gespart werden. Umfassende Maßnahmen sind notwendig, um die psychischen und physischen Arbeitsbelastungen in den Betrieben zu reduzieren.

Krankmachende psychische Arbeitsbelastungen wie Stress und Arbeiten unter Zeitdruck sind gefährliche Belastungsfaktoren. Sie verursachen Milliarden Euro an gesamtwirtschaftlichen Kosten.

Ein moderner ArbeitnehmerInnenschutz braucht allerdings verpflichtende Prävention im Rahmen von betrieblicher Gesundheitsförderung. Diese erfolgen derzeit nur auf freiwilliger Basis, deshalb können nur wenige ArbeitnehmerInnen davon profitieren. Über Betriebsvereinbarung sollen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung erzwingbar durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus sollten die Sozialpartner initiativ werden und mit verstärkter Aufklärung in den Unternehmen die Einführung von betrieblicher Gesundheitsförderung forcieren.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 11. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich daher den Antrag, das das Gesundheits- und Sozialministerium aufzufordern, gesetzliche Maßnahmen für eine flächendeckende betriebliche Gesundheitsförderung zur Prävention gegen krankmachende Arbeitsbelastungen zu schaffen.

Antrag 05 der AUGE/UG -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

**zur 11. Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich am 14. November 2013
Erhalt bzw. Verbesserung der sozialen Standards im Sozialbereich!**

Der Sozialbereich bzw. die Sozialen Dienste sind zentrale Säule einer Gesellschaft, die sich der Solidarität verpflichtet fühlt. Bedürftige Menschen bzw. Menschen mit besonderen Bedürfnissen haben ein Recht auf eine hohe Lebensqualität und eine bestmögliche, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige soziale und medizinische Versorgung.

Die „Effizienzsteigerungen“ der letzten Jahre - vielfach unter dem Diktat knapper werdender öffentlicher Mittel – die auch am Sozial- und Gesundheitsbereich nicht vorüber gegangen sind, haben allerdings bereits jetzt schon besorgniserregende Zustände geschaffen: Für die Betroffenen: Leistungen nach dem Stechuhprinzip, z.B. im Bereich der Heimhilfe aber auch bei Pflegekräften in den Spitälern. Dies beeinträchtigt die menschliche Zuwendung, unterbindet intensivere persönliche Beziehungen zwischen Betroffenen und HelferInnen und befördert somit eine zunehmend „entmenschlichte“ Pflege, die, trotz Engagements der im Sozialbereich Beschäftigten, kaum mehr Raum für die Abdeckung spezifischer individueller und persönlicher Bedürfnisse der KlientInnen zulässt.

Wie der Einkommensbericht des Rechnungshofs immer wieder festhält, liegen bereits jetzt Löhne und Gehälter deutlich unter dem Schnitt aller unselbständig Beschäftigten, was nicht zuletzt weit verbreiteter Teilzeitbeschäftigung in der Branche geschuldet ist. Vielfach decken die Einkommen kaum mehr den täglichen Bedarf und sind entsprechend nicht armutsfest. Die zunehmende „Entmenschlichung der Hilfe“ aufgrund von Effizienzsteigerungsmaßnahmen belastet auch die HelferInnen die auf individuelle und spezifische Bedürfnisse kaum mehr eingehen können. Arbeitsverdichtung, mehr KlientInnen in der selben Zeit, schafft so eine unerträgliche Arbeitsbelastung.

Untersuchungen aus Großbritannien (NEF-Studie) aber auch Österreich (NPO Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen) zeigen, dass jeder Cent, der in den Sozialbereich investiert wird, nicht nur ein Vielfaches an gesellschaftlichen Mehrwert („Social Return of Investment“) sondern auch ökonomischen Wohlstand schafft.

Die 11. Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich fordert daher nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktuell stattfindender Koalitionsverhandlungen, dass

- **mehr Geld in den Sozialbereich fließt. Der Sozialbereich muss aus der Budgetkonsolidierung herausgenommen werden. Vielmehr müssen mehr Mittel für den Sozial- und Gesundheitsbereich bereitgestellt werden, damit dieser seine gesellschafts- wie wirtschaftspolitisch so wichtige Funktion entsprechend ausfüllen kann. Förderverträge sind so zu gestalten, dass sie eine mittel- bis langfristige Planungssicherheit insbesondere hinsichtlich der Personalentwicklung, der Entlohnung sowie einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung ermöglichen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass KV-Erhöhungen seitens der öffentlichen Fördergeber abgedeckt werden.**
- **Arbeitsbedingungen dahingehend verbessert werden, dass Einkommen im Sozial- und Gesundheitsbereich deutlich aufgewertet werden und sich Löhne und Gehälter stärker in Richtung Durchschnitt aller Branchen entwickelt und Beschäftigte im Sozial- und Gesundheitsbereich endlich auch jene finanzielle Wertschätzung erfahren, die ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung entspricht.**
- **Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation so gestaltet sind, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, auf spezifische, individuelle Bedürfnisse jeder Klientin/jedes Klienten eingehen zu können, um eine qualitativ hochwertige, nicht „entmenschlichte“ Hilfestellung leisten zu können.**

Antrag 13 der AUGE/UG -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

**zur 11. Vollversammlung der 14. Funktionsperiode der Arbeiterkammer
Niederösterreich am 14. November 2013**

Keine diskriminierenden Standards für Menschen mit Behinderung im NÖ Mindestsicherungsgesetz!

Im Oktober 2013 konnte die geplante Novelle zum NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ-MSG) und zur NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ-MSV) durch heftige Kritik von Arbeiterkammer, Volksanwaltschaft und Sozialvereinen verhindert werden. Durch diese Novelle sollte für alleinstehende/alleinerziehende Menschen mit Behinderung ein um 25 % niedrigerer Mindeststandard festgelegt werden, wenn ein Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe besteht.

Niederösterreich bricht aber schon jetzt in der gängigen Praxis die Vertrag 15a B-VG Vereinbarung zur Mindestsicherung, indem in den Verwaltungsverfahren auf Basis des § 2 Abs. 1 Z 4 der NÖ Eigenmittelverordnung der Grundbetrag der (erhöhten) Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages zum Einkommen gezählt werden.

Die, zwischen Bund und Land getroffene Vereinbarung zur Mindestsicherung sieht im Artikel 13.3.2. eindeutig vor, dass Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge bei der Berechnung des Anspruches nicht als Einkommen zählen. In der NÖ Umsetzung dieser Vereinbarung wird in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln (§2.1.4.) durch den Zusatz „mit Ausnahme der Zuwendungen, die für den Hilfe Suchenden gewährt werden“ die erhöhte Familienbeihilfe auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angerechnet.

Die erhöhte Familienbeihilfe wird nur dann gewährt, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt oder der Betroffene aufgrund seines „Leidens oder Gebrechens“ dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Um die erhöhte Familienbeihilfe zu bekommen, muss die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein. Der Anspruch wird durch eine amtsärztliche Untersuchung festgestellt und trägt dem Umstand Rechnung, dass man als Bezieher dieser Sozialleistung höhere Ausgaben für den Lebensunterhalt hat. Therapien, orthopädische Hilfsmittel, soziale Dienste, Unterstützung im Haushalt und vieles mehr verursachen erhebliche Kosten.

Von dieser ungerechten und nicht vertragskonformen Reduktion der Mindestsicherung in NÖ sind vor allem jene Menschen betroffen, die trotz gesundheitlicher Erschwernisse ein selbständiges Leben führen wollen.

„Die Kürzung der Mindestsicherung trifft ausschließlich Personen, bei denen es sich jetzt schon hinten und vorne nicht ausgeht: Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die deshalb kein Erwerbseinkommen erzielen können. Personen, die chronisch krank sind und deren Gesundheitszustand sich in der Regel nicht verbessert, sondern maximal stabil

gehalten werden kann. Menschen, deren Situation – ohne die entsprechende Unterstützung in gesundheitlichen Belangen – sich rasch weiter verschlechtert.“ (Zitat: Armutskonferenz).

Der Verein VertretungsNetz, ein Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung, legte aus diesem Grund in vier Musterfällen Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Dieser stellte bisher in zwei Fällen eine gleichheitswidrige Behandlung der betroffenen Personen fest.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer NÖ fordert die NÖ Landesregierung auf:

- **Den § 2.1.4. der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln an den Artikel 13.3.2 der 15a B-VG Vereinbarung zur Mindestsicherung anzupassen und die unrechtmäßige Anrechnung der (erhöhten) Familienbeihilfe auf die Bemessungsgrundlage für die Mindestsicherung umgehend zu stoppen!**
- **keine weiteren Versuche zu starten, die erhöhte Familienbeihilfe, die einen Ausgleich für die erhöhten Lebenserhaltungskosten von Menschen mit Behinderung darstellt, in irgend einer Form bei der Berechnung des Anspruches auf Mindestsicherung zu berücksichtigen.**

Weiters fordert die AK NÖ den Sozialminister auf:

- **die Nicht-Anrechenbarkeit der (erhöhten) Familienbeihilfe auf die Bemessung des Einkommens für die Mindestsicherung durch eine entsprechende Festlegung im Familienlastenausgleichsgesetz zu verankern.**
- **rechtliche Schritte gegen das Land Niederösterreich zu setzen, wenn die in NÖ gängige Praxis, den Artikel 15a B-VG Vereinbarung zur Mindestsicherung zu brechen, weiter bestehen bleiben sollte**

Antrag 16 der AUGE/UG -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

**zur 11. Vollversammlung der 14. Funktionsperiode der Arbeiterkammer
Niederösterreich am 14. November 2013**

Gerecht bezahlte Arbeitsverhältnisse in der Fachausbildung für Klinische Psychologie / Gesundheits-Psychologie

Seit Inkrafttreten des ersten PsychologInnengesetzes im Jahr 1990 hat sich die unerfreuliche Praxis entwickelt, dass PsychologInnen nach dem Studienabschluss unbezahlte Arbeit in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens aufnehmen, um dadurch die benötigten 1480 Praxisstunden für die Fachausbildung im Bereich der Klinischen und Gesundheitspsychologie zu erwerben.

Im neuen PsychologInnen-Gesetz 2013 ist nun geregelt, dass diese Praxisstunden mit bezahlter Arbeit abzuleisten sind.

Die Praxisstunden werden überwiegend in drei großen Bereichen absolviert:

Kliniken, Reha-Stationen, Ambulatorien, u.ä.

Psychosoziale Beratungsstellen

Psychosoziale Betreuung (z.B. im betreuten Wohnen in der Psychiatrie-Nachsorge, im Drogenbereich, usw.)

Es muss also sowohl im Bereich der Spitäler und Ambulatorien, als auch für Einrichtungen im Sozialbereich (sei es der öffentlichen Hand als auch privater TrägerInnen) genügend Geld zur Verfügung gestellt werden, um derartige faire und gerecht bezahlte Arbeitsverhältnisse (d.h. bezahlte Arbeitsverhältnisse nach ASVG) finanzieren zu können. Ähnlich wie bei Turnusplätzen für ÄrztInnen muss es auch für PsychologInnen in Ausbildung Planstellen und Kontingente geben – die Finanzierung dafür muss sicher gestellt werden.

Dies würde auch endlich eine Gleichstellung mit anderen akademischen Berufen mit sich bringen, wo ebenfalls postgraduelle Ausbildungen zu absolvieren sind: Turnus bei den ÄrztInnen, AspirantInnenjahr bei den PharmazeutInnen, Gerichtsjahr bei JuristInnen. In allen Branchen braucht es in dieser Ausbildungszeit ein Einkommen, von dem Mann bzw. Frau leben kann. PsychologInnen sind in der Mehrzahl weiblich, weshalb auch gerade hier ein „Aufschließen“ an andere Bereiche dringend erforderlich ist.

**Die Vollversammlung der AK Niederösterreich möge daher beschließen:
Die Arbeiterkammer NÖ setzt sich dafür ein, dass sämtliche Einrichtungen (sowohl solche der öffentlichen Hand als auch private Trägerorganisationen) mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um die im neuen PsychologInnen-Gesetz geregelten bezahlten Praxisstunden in einer fairen und gerechten Art und Weise, d.h. durch bezahlte Arbeitsverhältnisse nach dem ASVG, entlohnen zu können.**

Antrag 19 der AUGE/UG –

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 11. Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich am 13. November 2013 Notwendige Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor hormonell wirksamen Chemikalien

Der Schaden, den hormonell wirksame Chemikalien dem Ökosystem und der menschlichen Gesundheit zufügen können, ist durch eine stetig wachsende Zahl wissenschaftlicher Publikationen belegt^{1, 2, 3}. Die hormonelle Wirksamkeit eines Stoffes resultiert aus seiner chemischen Struktur, die ihn dazu befähigt, hormonell gesteuerte Prozesse in Organismen zu stören. Deshalb nennt man dieses Stoffe auch Endokrin Disruptive Chemikalien (EDC).

Endokrine Disruptive Chemikalien, bzw. solche, die im Verdacht stehen welche zu sein, begegnen uns in einer Vielzahl von Konsumgütern, etwa als Zusatzstoffe in Lebensmittelverpackungen, Kunststoffartikeln, Körperpflegeprodukten und zahlreichen anderen Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Auch zahlreichen derzeit angewendeten Pestizidwirkstoffen werden endokrin disruptive Eigenschaften zugeschrieben.

Die hohe chemische Stabilität – auch Persistenz genannt – die viele dieser Endokrinen Disruptoren auszeichnet, führt zu ihrer Anreicherung in der Umwelt ebenso wie im menschlichen Körper. Der am häufigsten beobachtbare ökologische Effekt von hormonell wirksamen Chemikalien ist die sogenannte “Verweiblichung” von Amphibien, Fischen und anderen Wasserlebewesen, die zum weltweiten Rückgang der Artenvielfalt beiträgt.

Gesundheitsschäden beim Menschen, die nach heutigem Stand der Wissenschaft mit dem Einfluss hormonell wirksamer Chemikalien in Zusammenhang stehen, sind so vielfältig wie die Entwicklungsprozesse und Körperfunktionen, die von den verschiedenen Hormonen gesteuert werden⁴. Die wichtigsten sind:

- Schädigungen des Fortpflanzungsapparats: dazu gehören Reduktion von Spermienzahl und -qualität, verfrühtes Einsetzen der Pubertät, genitale Missbildungen und Brustkrebs.
- Schädigung des zentralen Nervensystems, wie Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS)
- Stoffwechselerkrankungen: Diabetes und Adipositas (Dickleibigkeit)

Erstmals ins Licht der Öffentlichkeit gerückt wurde die Problematik hormonell wirksamer Chemikalien durch eine Gruppe von WissenschaftlerInnen rund um die US-amerikanische

1 Endocrine Society: *Scientific Statement 2008*

2 Informationen zur Umweltpolitik 188: Aktuelle Erkenntnisse zu hormonell wirksamen Substanzen. Tagungsbericht, AK Wien

3 WHO/UNEP report: “*The State of the Science on Endocrine Disrupting Chemicals 2012*”

4 Scientific Statement der Endocrine Society:

Biologin Theo Colburn Anfang der 90er Jahre⁵. Das Europäische Parlament verabschiedete 1998 eine Resolution, in der die EU-Kommission aufgefordert wird, Maßnahmen zu ergreifen, um die europäische Gesetzgebung, den wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie die Informationspolitik zu endokrinen Disruptoren zu verbessern. Ein Jahr später legte die EU-Kommission eine politische Strategie der Gemeinschaft vor (EC 1999).

In der Folge wurde in mehreren EU-Gesetzen auf hormonell wirksame Chemikalien Bezug genommen und Einschränkungen für diese festgesetzt: erstmals im Jahr 2006 durch die europäische Chemikalienverordnung REACH⁶, 2009 durch die Pestizidverordnung⁷ sowie 2011 durch die Biozidverordnung⁸. Da für die Umsetzungen dieser neuen Regelungen aber Leitlinien für Test- und Bewertungsverfahren, anhand derer Chemikalien als EDC identifiziert und eingestuft werden sollen, fehlen, gehen diese gesetzlichen Regelungen derzeit noch ins Leere. So wurde bis Heute noch keine Chemikalie aufgrund ihrer endokrin disruptiven Eigenschaften vom europäischen Markt genommen.

Die 11. Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich möge daher beschließen:

Vor diesem Hintergrund beobachtet die Arbeiterkammer mit Besorgnis, dass die EU-Kommission ihre Verpflichtung, bis Dezember 2013 einen Vorschlag für Kriterien zur Identifizierung von endokrin disruptiven Pestizid- und Biozidwirkstoffen vorzulegen, nicht termingerecht erfüllen wird⁹ und daher die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor endokrinen Disruptoren noch länger zahnlos bleiben werden.

Positiv beurteilt die Arbeiterkammer Initiativen einzelner Mitgliedstaaten zum Schutz vor hormonell wirksamen Chemikalien; beispielsweise das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien, die für Kinder bis zum dritten Lebensjahr bestimmt sind, welches von Dänemark, Frankreich, Belgien und Schweden verhängen wurde und in Frankreich ab 2015 auf alle Altersgruppen ausgeweitet werden soll. Ebenso das von Dänemark verhängte Verbot für bestimmte hormonell wirksame Parabene in Kosmetikprodukten für Kinder unter drei Jahren sowie die Vorreiterrolle Österreichs innerhalb der EU beim 2010 verhängten Verbot von Bisphenol A in Babyschnullern und Beißringen.

Darüber hinaus fordert die Arbeiterkammer die österreichische Bundesregierung auf, Bisphenol A und Parabene in Lebensmittelkontaktmaterialien und Kosmetika nach französischem und dänischem Vorbild zu verbieten.

Die Bundesregierung wird auch aufgefordert, sich in der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass effektive Kriterien und Leitlinien zur Identifizierung von endokrinen Disruptoren rasch erstellt werden sodass die existierenden EU-Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt wirksam werden können.]

5 <http://www.ourstolenfuture.org/Languages/german.htm>

6 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

7 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

8 Verordnung (EG) Nr. 528/2012

Bildung und Jugend



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 10

Bessere Rahmenbedingungen für vorschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

An Kindergärten und andere vorschulische Einrichtungen werden immer höhere Anforderungen gestellt. Sie erfüllen nicht mehr nur eine Betreuungsfunktion, sondern sollen als elementare Bildungseinrichtungen auch einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen, motorischen und sozialen Entwicklung der Kinder leisten. Durch eine steigende Anzahl fremdsprachiger und verhaltensauffälliger Kinder werden die PädagogInnen dort zusätzlich gefordert. Das macht auch die Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden und Volksschulen immer wichtiger, genauso wie die fachliche Reflexion der eigenen Arbeit.

Um all diese Aufgaben und Erwartungen erfüllen zu können, brauchen die vorschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch adäquate Rahmenbedingungen. Das bedeutet einerseits ausreichend gut ausgebildetes und motiviertes Personal und andererseits die Bereitstellung adäquater räumlicher und zeitlicher Ressourcen. Auch bundesweit einheitliche Standards sind notwendig, um die Qualität in den Betreuungseinrichtungen überprüfen und weiterentwickeln zu können.

Derzeit sind die Rahmenbedingungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr regional höchst unterschiedlich geregelt: Gemäß Artikel 14 B-VG ist das Kindergarten- und Hortwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das macht eine bundesweite Qualitätssicherung schwierig.

Auch die erforderliche Ausbildung der pädagogischen Hilfskräfte und die Arbeitsbedingungen des Personals in elementaren Einrichtungen (z.B. Bezahlung und eingeplante Zeit für Elternarbeit) unterscheiden sich je nach Bundesland. Seit einiger Zeit klagen PädagogInnen häufig in Form von Streiks oder Standesinitiativen (z.B. Plattform Educare) über unzumutbare Arbeitsbedingungen und über die mangelnde Wertschätzung ihrer Tätigkeit. Nur ein Bruchteil derjenigen, die eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik absolvieren, arbeitet danach auch im entsprechenden Berufsfeld.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- Die rasche Entwicklung eines Bundesrahmengesetzes für vorschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen unter Einbeziehung von Bund, Ländern und FachexpertInnen. Darin sollen die wichtigsten Eckpunkte wie maximale Gruppengrößen, Personalschlüssel und Anstellungsvoraussetzungen festgelegt werden. Ziel muss es sein, Strukturen zu schaffen, die bundesweite Qualitätssicherungs-Maßnahmen deutlich erleichtern und Eltern mehr Sicherheit geben.
- Die Festlegung einer bundesweit verpflichtenden Ausbildung sowie abgestimmter Ausbildungsinhalte für „Kindergarten-AssistentInnen“ bzw. „KinderbetreuerInnen“.
- Die verbindliche Festlegung von Fortbildungserfordernissen aller Beschäftigten in frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.
- Die Aufwertung des Berufs der/des Kindergartenpädagogin/en durch

- die Schaffung von Aus- und Weiterbildungsangeboten an Hochschulen und Universitäten (Akademisierung).
- die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten bzw. beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten in andere pädagogische Berufsfelder.
- die Aufnahme in das neue Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes für neu eintretende PädagogInnen („Lehrerdienstrecht neu“).
- Image-Kampagnen und gezielte Anwerbung männlicher und anderer nicht traditioneller BerufsanwärterInnen (z.B. MigrantInnen, Berufs-UmsteigerInnen etc.).



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 20

Ausbau der Initiative Erwachsenenbildung

Das Ergebnis der internationalen PIAAC-Studie („PISA für Erwachsene“) an der sich Österreich erstmalig beteiligt hat, zeigt großen Handlungsbedarf. Erhoben wurden die für den Beruf und Alltag notwendigen Schlüsselkompetenzen (Lesen, Mathematik, Umgang mit neuen Medien) unter der erwachsenen Bevölkerung (16 – 65 Jahre). Die Studie zeigt auf, dass Österreichs Bildungssystem im internationalen Vergleich in der Lesekompetenz Erwachsener unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielt. Besonders betroffen sind Arbeitslose, Menschen, die nicht Deutsch als Erstsprache erlernt haben sowie sozial Schwächere.

Sinnerfassendes Lesen zählt zu einer wichtigen Voraussetzung für die berufliche und private Entfaltung sowie Teilhabe an vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Eine Steigerung der Lesekompetenz Österreichs Erwachsener ist daher unerlässlich für eine Industrienation wie Österreich. Generell hilft eine Verbesserung der Grundkompetenzen im Lesen und Schreiben den ArbeitnehmerInnen, einen Arbeitsplatz zu behalten und gibt mehr Sicherheit im Beruf. Für Menschen ohne Erwerbstätigkeit erhöhen sich außerdem die Chancen, überhaupt einen Job zu finden.

Eine offensive Unterstützung für die Betroffenen beschränkt sich nicht nur darauf, sondern soll auch auf das Nachholen aller Abschlüsse bis zur Matura ausgeweitet werden.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert deshalb:

- Ausweitung der Initiative Erwachsenenbildung (§15a-Vereinbarung Bund-Länder zur Finanzierung des Erwerbs von Basiskompetenzen) und unbefristete Verlängerung ab 2015
- In Zukunft soll auch das Nachholen eines Lehrabschlusses und die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gebührenfrei im Rahmen der Initiative möglich sein
- Einbeziehung der Betriebe als Lernorte
- Entwicklung attraktiver Lernangebote unter Einbeziehung neuer Medien
- Einsatz gezielter Maßnahmen zur Hebung der Weiterbildungsbeteiligung von gering Qualifizierten
- Durchführung medialer Kampagnen zur Enttabuisierung des Themas und zur Sensibilisierung der Bevölkerung



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 21

Ausstattung von Universitäten und Fachhochschulen für Forschung und Lehre sichern

Der internationale Wirtschaftswettbewerb wird härter. Länder wie Österreich können sich dabei nur behaupten, wenn sie vorrangig auf Wissen und Know-how setzen. Und dies ist nur durch ausgezeichnete Bildung und exzellente Forschung zu sichern. Um diese Voraussetzung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, müssen die die Universitäten und Fachhochschulen als Spitzeninstitutionen, entsprechend gut ausgestattet sein.

Nur wenn deren Ausstattung den hohen internationalen Standards entspricht, können erfolgreiche Projekte und Kooperationen mit privaten und öffentlichen Partnern dauerhaft realisiert werden. Große Unternehmungen suchen sich ihre Partnerinstitutionen unter allen Hochschulen weltweit aus und legen dabei hohe Maßstäbe an vorhandene Forschungseinrichtungen und renommierte Forscherpersönlichkeiten an. Ähnlich verhält es sich bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel auf EU-Ebene.

Besonders die Finanzierung technischer Ausstattungen muss dauerhaft gesichert sein. Technologische Entwicklungen und Anwendungen durchdringen immer rascher alle Bereiche und betreffen daher schon lange nicht mehr nur die Technischen Universitäten, sondern auch geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge. Die Technologien werden zudem immer aufwändiger und teurer, benötigen laufende Wartung und Betreuung bzw. Bedienung durch Spitzenfachleute und haben daher wesentlich höhere Teuerungsraten als andere universitäre Ausstattungen. Hinzu kommen steigende Studierendenzahlen, die zusätzlich personelle wie finanzielle und Sach-Ressourcen beanspruchen.

Auch die Fachhochschulen als wesentlicher Teil des tertiären Bildungssystems müssen stärker unterstützt werden. Sie benötigen eine nachhaltige Forschungsfinanzierung, um einen langfristigen Kompetenzaufbau zu ermöglichen. Nur so können erfolgreiche Forschungslinien weitergeführt, der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und spezifische FH-Profile im Bereich Forschung und Entwicklung weiterentwickelt werden.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel zur Finanzierung einer zeitgemäßen Ausstattung und Qualitätssicherung in Forschung und Lehre für die Universitäten und Fachhochschulen durch:

- nachhaltige Forschungsfinanzierung für Fachhochschulen,
- ausreichende finanzielle Zuwendungen an Universitäten und Fachhochschulen zur Anschaffung, Erweiterung bzw. Erneuerung, Erhaltung und Betreuung technischer Ausstattungen,
- Bereitstellen finanzieller Mittel zur Abdeckung steigender Personalkosten,
- finanzielle Attraktivität für qualitativ hochwertiges, qualifiziertes Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb,

- Qualitätssicherung der Forschung und Lehre an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 22

Mehr Politische Bildung in der Schule

Aktuelle Jugendstudien sowie die Detailauswertungen der Nationalratswahl von September 2013 zeichnen ein besorgniserregendes Bild: Die Politikverdrossenheit ist auch bei Jugendlichen im Steigen begriffen. Während bei den 15- bis 20-Jährigen und bei den ErstwählerInnen noch ein überdurchschnittliches Interesse an Politik, politischer Partizipation und Wahlbeteiligung zu erkennen ist, sinkt dieses Interesse bzw. die Wahlbeteiligung bei den Über-20-Jährigen deutlich ab. ExpertInnen führen dies unter anderem auf einen nicht-nachhaltigen Schulunterricht in politischer Bildung zurück, der zwar kurzfristig die Wahlbeteiligung von Jugendlichen zu heben vermag, mittelfristig aber einer stärkeren Abwendung der Jugendlichen von politischen Prozessen nicht entgegenwirken kann. Im Zuge der Wahlrechtsreform 2007 (u.a. Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre) wurden seitens der Politik auch Maßnahmen zur Intensivierung des schulischen Unterrichts in politischer Bildung versprochen, um die Jung- und ErstwählerInnen besser auf ihre Rechte und Pflichten als StaatsbürgerInnen vorzubereiten. 2013 und zahlreiche Wahlen auf verschiedensten Ebenen später muss jedoch festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Berufsschulen „Politische Bildung“ in keinem Schultyp ein eigenständiger Gegenstand ist. „Politische Bildung“ ist zwar als eines von 12 Unterrichtsprinzipien im Schulunterrichtsgesetz verankert, dies allein reicht offensichtlich jedoch nicht aus, um SchülerInnen nachhaltig ein reflektiertes und (selbst)reflexives Politikbewusstsein näherzubringen. Neben der fehlenden qualitativvollen Verankerung in den Lehrplänen bzw. den Unterrichtsgegenständen gibt es jedoch auch im Bereich der LehrerInnenaus- und -weiterbildung im Bereich „politische Bildung“ einen großen Nachholbedarf. „Politische Bildung“ kann nur dann nachhaltig und jugendgerecht unterrichtet werden, wenn die Lehrkräfte über das entsprechende fachliche und methodisch-didaktische Know-how verfügen. Die Einrichtung eines entsprechenden eigenständigen Lehramtsstudiengangs würde diesbezüglich eine deutliche Verbesserung der Situation bringen. Ebenso ist im Zuge des Unterrichts in „Politischer Bildung“ verstärkt auf Mitbestimmungsrechte in der Arbeitswelt sowie die Rolle und Funktion der Sozialpartnerschaft und insbesondere der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen (AK, ÖGB, Fachgewerkschaften) in geeigneter und lebensnaher Weise einzugehen und den SchülerInnen, die in ihrem späteren Erwerbsleben zum Großteil als unselbständig Erwerbstätige beschäftigt sein werden, näherzubringen. Deshalb fordert die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- Politische Bildung soll als eigenständiger Gegenstand ab der 5. Schulstufe auf der Sekundarstufe I und II eingerichtet werden.
- Stärkung der Politischen Bildung in der Lehreraus- und -weiterbildung insbesondere durch die Einrichtung eines eigenständigen Lehramtsstudienganges.
- Mitbestimmung in der Arbeitswelt muss Teil der Lehrpläne und PädagogInnenausbildung sein. Insbesondere soll dabei die Rolle der Sozialpartnerschaft und der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen nicht nur in ihrer historischen,

sondern auch in ihrer aktuellen demokratie- und gesellschaftspolitischen Bedeutung thematisiert werden.

KonsumentInnen



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 8

Die Lohnpfändungsgrenzen sollen auch bei überzogenen Kontodispositionsrahmen zur Anwendung kommen

KonsumentInnen berichten immer wieder, dass Banken im Falle von Kontoüberziehungen oder gar von Überschreiten der Überziehungsrahmen und gleichzeitig einhergehender Arbeitslosigkeit, rigoros eingehende Beträge - egal aus welcher auszahlenden Stelle diese stammen - diese Summen einziehen und zur Senkung der offenen Forderungen aus dem Dispositionsrahmen heranziehen.

Besonders seit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise häufen sich die Anfragen verzweifelter KonsumentInnen. Wenn einmal der der sogenannte Kontoüberziehungsrahmen ausgeschöpft oder sogar überschritten ist, ziehen Banken vehement jegliche Zahlungseingänge zu ihren Gunsten ein.

Die verschiedenen Bankinstitute nehmen keinerlei Rücksicht darauf, wovon KonsumentInnen und ihre Familien ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen. Der Kontoinhaber wird zum Bittsteller und ist von der Gnade des/der Kontobetreibers/in abhängig um Auszahlungen zu erhalten, die es ermöglichen, zumindest Miete, Strom, Gas oder Lebensmittel zu bezahlen. Man kann sich gut vorstellen, wie verzweifelt derart betroffene KonsumentInnen reagieren und wie schnell Betroffene in echte Not etwa durch Verlust der Wohnung oder Sperre von Gas- bzw Stromversorgung kommen.

Die gesetzlichen Lohnpfändungsgrenzen kommen hier nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine klassische Bezugspfändung handelt. Das Geld befindet sich ja schon im direkten Einfluss- und Zugriffsbereich der Bank.

Im Jahr 2013 liegt gemäß Lohnpfändungsgesetz der absolute Mindestbetrag (Existenzminimum), der einer alleinstehenden Person zusteht, bei € 837. Dieser Betrag erhöht sich jedoch für jede Person, für die die betreffende Person unterhaltspflichtig ist.

Aus unserer Sicht gibt es keine sachliche Rechtfertigung, dass in der oben beschriebenen Situation die KonsumentInnen der Willkür der Banken völlig schutzlos ausgeliefert sind. Das Risiko, welches natürlich für die Banken besteht, und die Bonitätsverschlechterung der KonsumentInnen lassen sich die Banken ja ohnehin durch hohe Zinsen abgelten.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass auch bei Überschreiten des Dispositionsrahmens die Einhaltung eines Mindestbetrages, angelehnt an das Existenzminimum, gewahrt werden muss.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 9

Forderung nach einer Ausweitung der Informationspflichten des § 123 KEM-V (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung) auf WAP- und WEB-Billing

Die Problematik betrifft Mehrwertdienst-ähnliche Handy-Abos (konkret WAP- und WEB-Billing).

Beim Internetsurfen mit einem Smartphone oder einem Tabletcomputer kann schon ein Fingertipp zur Kostenfalle werden. Möglich ist das durch "WAP-Billing" und "WEB-Billing". Diese Techniken ermöglichen das Bezahlen über die Handyrechnung ohne jede zusätzliche Eingabe persönlicher Daten wie Name, Adresse oder Rufnummer. Das nutzen auch Abzocker aus und locken damit NutzerInnen von Smartphones in die Falle. Die Gefahr lauert vor allem in Gratis-Apps, die sich oft über Werbebanner finanzieren. Über die Werbebanner werden KonsumentInnen auf speziell eingerichtete WAP-Seiten umgeleitet. Die NutzerInnen bemerken oft erst durch die höhere Handyrechnung, dass sie per Fingertipp ein teures Abo, z. B. für Klingeltöne, Spiele oder Flirtkontakte bestellt haben. Es liegen in der Abteilung Konsumentenberatung Fälle auf, wo KonsumentInnen aus Niederösterreich insgesamt über 300 Euro zusätzlich über ihren Handyanbieter in Rechnung gestellt worden sind.

Konkret stellt sich die Situation beim WEB-Billing folgendermaßen dar: Der Nutzer muss, um einen kostenpflichtigen Dienst in Anspruch nehmen zu können, seine Telefonnummer auf der Website des jeweiligen Diensteanbieters angeben. Die Website des Diensteanbieters kann sowohl über einen Computer als auch über ein Mobiltelefon über das Mobilfunknetz (nicht über z.B. WLAN) angesurft werden. Nach Eingabe und Bestätigung der Telefonnummer erhält der Nutzer eine SMS mit einem TAN-Code. Gleichzeitig wird er auf eine Website weitergeleitet, auf der der Einkauf mittels des zugeschickten TAN-Codes bestätigt werden soll. Nach Eingabe des TAN-Codes und dessen Bestätigung ist der Einkauf abgeschlossen

Noch verschärft stellt sich die Situation beim WAP-Billing dar: Die Bezahlung von Diensten mittels WAP-Billing ist, anders als beim Web-Billing, nur möglich, wenn die Website, von der ein kostenpflichtiger Dienst bezogen werden soll, mittels Mobiltelefon angesurft wird. Der Nutzer muss weder seine Telefonnummer angeben, noch erhält er einen TAN-Code zur Bestätigung des Kaufs. Vielmehr wird der Zahlungsvorgang z.B. durch das Drücken eines Buttons auf einer Website genehmigt.

Im Gegensatz dazu gibt es bei den Mehrwert-SMS gut funktionierende Schutzbestimmung. Der Zahlungsvorgang ist in der Regel wie folgt gestaltet: Der Nutzer muss, ähnlich wie beim WEB-Billing, um einen Dienst oder ein Dienste-Abo zu kaufen, seine Telefonnummer auf der Website des Diensteanbieters eingeben und bestätigen. Danach erhält er eine kostenlose SMS. Wenn der Nutzer auf diese SMS mit „Ja“ antwortet, stimmt er dem Erhalt kostenpflichtiger Mehrwert-SMS durch den Diensteanbieter zu, die ihm wiederum durch seinen Mobilfunkanbieter über die monatliche Mobilfunkrechnung verrechnet werden.

Aufgrund der Zunahme an Beschwerden in der Konsumentenberatung wurden einige aktuelle Gratis-Apps getestet und nach Kostenfallen in Werbebannern untersucht. Dabei konnte man feststellen, dass wesentliche Informationen wie beispielsweise der Preis und andere Vertragsbedingungen tatsächlich oft nur schlecht lesbar dargestellt oder überhaupt gut versteckt waren - trotzdem wurden im Test Beträge verrechnet. Es wurden Betreiber gefunden, die ihre AGBs so gut versteckt haben, dass man sie nur nach mehrmaligem Scrollen überhaupt gefunden hat. In einem Fall waren sie sogar dermaßen unübersichtlich ausformuliert, dass man dafür 156 Seiten am Handy lesen hätte müssen.

Auf Grund dieser Testergebnisse wurde ein Treffen bei der RTR (Aufsichtsbehörde) mit den Mobilfunkbetreibern initiiert.

Dabei sind zwar freiwillige Informationspflichten seitens der Mobilfunkbetreiber vereinbart worden. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese nur lückenhaft erfüllt werden.

Daher fordert die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- Auch für Vertragsabschlüsse unter Zuhilfenahme von WAP- und WEB –Billing sollten Schutzvorkehrungen, wie für Mehrwertdienste geregelt etwa in § 123 Abs. 2 Zi 1,2 KEM-Vt, gelten. Hier ist eine Infopflicht in € 10,- Schritten erforderlich, die seitens des Kunden aktiv bestätigt werden muss, ansonsten der Dienst nicht fortgesetzt werden darf. Eine solche verpflichtende Info würde die Kostenentwicklung selbst bei versehentlicher Bestellung durch die TeilnehmerInnen oder Nutzung durch Dritte (bsp. Kinder) leicht verhindern.

Politik, Gesellschaft und Chancengleichheit



NIEDERÖSTERREICH

Resolution der Vollversammlung der AKNÖ für ein Fairnessabkommen zur AK-Wahl 2014 in Niederösterreich

Grundsätzlich gebietet es das Demokratieverständnis und auch der politische Anstand sich auch im Wahlkampf an gewisse Mindeststandards von Fairness zu halten. Insofern ist es zu begrüßen, wenn sich die Fraktionen für die AK-Wahl über gewisse Regeln verständigen und diese auch eingehalten werden.

Es ist Aufgabe der Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen ein solches Fairnessabkommen im Detail zu verhandeln und abzuschließen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt die Initiativen der Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen sowie aller auch neu kandidierenden Gruppen, ein Fairnessabkommen für die Wahl der Vollversammlung der AKNÖ zu unterzeichnen.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 6

Valorisierung pauschaler Kinderbetreuungsgeldvarianten

Seit der Einführung der Langvariante des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002 wurde der Betrag nicht valorisiert. Dies führte zu einem Wertverlust von 25,8 %. Auch die Kurzvarianten verloren seit ihrer maßgeblich durch die Arbeiterkammer betriebenen Einführung 11,8 % ihres Wertes.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, die Höhe der pauschalen Kinderbetreuungsgeldsätze an die gestiegenen Lebenserhaltungskosten anzupassen, und auch in Zukunft eine jährliche Valorisierung zu regeln.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 7

Verbesserungen im Mutterschutzgesetz (MSchG) und im Väter-Karenzgesetz (VKG)

Das Mutterschutz- und das Väterkarenzgesetz gehen für viele Beschäftigte in Niederösterreich an der Lebensrealität vorbei und erschweren jungen Familien und engagierten Paaren die Entscheidung für eines oder mehrere Kinder zu sorgen. Bei erhöhter gesetzlicher Flexibilität und gleichzeitiger Absicherung könnten es sich niederösterreichische Eltern leichter erlauben, Erziehungsverantwortung ohne Existenzsorgen zu übernehmen: Pflegeeltern können nur dann Karenz in Anspruch nehmen, wenn sie Willens sind, das Pflegekind zu adoptieren. Dadurch werden potenzielle Pflegeeltern abgeschreckt und die Betreuung der Pflegekinder aus arbeitsrechtlicher Sicht erschwert.

Nach Daten des AMS arbeitet mehr als ein Viertel aller Beschäftigten in Niederösterreich in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, und damit ohne Recht auf Elternteilzeit oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit. Um ihren Beruf mit ihrem Familienleben vereinbaren zu können, müssen diese auf Kulanz und Kompromissbereitschaft der Arbeitsgeber vertrauen. Die Meldefristen für Mütter- und Väterkarenz direkt nach dem Wochenschutz der Mutter fallen immer dann auseinander, wenn eine Mehrlings- oder eine Kaiserschnittgeburt stattfand. So wird besonders belasteten Elternpaaren die Karenzentscheidung unnötig verkompliziert. Im Falle von Fehlgeburten endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz abrupt. Dadurch erfolgen Meldungen von Problemschwangerschaften nicht oder verspätet und es besteht oft gerade dann kein arbeitsrechtlicher Schutz, wenn dieser besonders nötig wäre.

In Niederösterreich waren 2012 insgesamt 2.197 Personen als freie Dienstnehmer tätig. Für diese Personen gelten weder die arbeitsschutzrechtlichen noch die bestandschutzrechtlichen Regelungen des Mutterschutz- und des Väterkarenzgesetzes.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Bundesgesetzgeber zu folgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Mutterschutz- und des Väterkarenzgesetzes auf:

- Gleichstellung der Pflegeeltern beim Recht auf Karenz – Keine Bindung an die Adoptionsabsicht oder an die Unentgeltlichkeit.
- Ausdehnung des Rechtsanspruches auf Elternteilzeit für alle Beschäftigten – auch in Betrieben mit weniger als 21 ArbeitnehmerInnen.
- Beseitigung von Hürden beim Anspruch auf Karenz bei den Meldezeitpunkten (innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bzw. 4 Monate vor dem gewünschten Antritt der Karenz) und beim Eintreten des Kündigungsschutzes.
- Besserer Schutz für Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben – ab der 12. Schwangerschaftswoche durch Einführung eines Kündigungs- und Entlassungsschutz von vier Wochen unabhängig von einem Krankenstand.
- Ausdehnung des Geltungsbereiches und des MSchG/VKG auf „freie DienstnehmerInnen“ und arbeitnehmerähnliche Personen.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 18

Für verstärkte sozialpolitische Maßnahmen in Österreich und in der Europäischen Union

Die Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise hat in einigen Ländern Europas große sozialpolitische Einschnitte verursacht. Hohe Arbeitslosigkeit, besonders Jugendarbeitslosigkeit, massive Kürzungen von Löhnen, Gehältern u. Pensionen, tiefe Einschnitte in die Sozialsysteme, massive Kürzungen im Gesundheits- und Bildungsbereich und ein Hochschnellen der Armuts- und Armutsgefährdungsquote gefährden massiv den sozialen Zusammenhalt und damit die Gesellschaften.

Dies wird die betroffenen Länder sozialpolitisch ohne entsprechende Gegenmaßnahmen um Jahrzehnte zurückwerfen.

Österreich hat die Krisen, wie Deutschland und die nordischen Staaten gut bewältigt. Wir sind aber wirtschaftspolitisch und beschäftigungspolitisch mit den anderen EU-Staaten verbunden und daher auch von ihrer Entwicklung betroffen. Daher ist es notwendig, auf nationaler und EU-Ebene die sozialpolitischen Folgen der Krisen aufzuarbeiten und den sozialen Fortschritt wieder aufzunehmen. Bestimmte sozialpolitische Einschränkungen in Österreich sind wieder auszugleichen und vor allem der sozialpolitische Fortschritt wieder voranzutreiben. Dies gilt ebenso für den Gesundheitsbereich (z.B. Prävention), wie den Bildungsbereich (Pisastudie) und den Hochschulbereich (Anhebung der Hochschulabschlußquote). Durch eine verstärkte Wachstums- und Beschäftigungspolitik ist Vollbeschäftigung wieder anzustreben und vor allem die Jugendbeschäftigung weiter auszubauen.

Auf EU-Ebene ist die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion zu verstärken. Die EU-Kommission hat daher die Einbeziehung von sozialpolitischen Indikatoren in die Wirtschafts- und Budgetpolitik beschlossen. Die diesbezüglichen Daten werden schon jetzt erhoben u. sind bekannt. Entscheidend ist neben einer verstärkten Wachstums- und Beschäftigungspolitik, die schweren sozialpolitischen Einschnitte in einigen Ländern auszugleichen und den sozialen Fortschritt EU-weit voranzutreiben, um nicht zu einer langfristigen Schädigung der gesellschaftlichen u. wirtschaftlichen Entwicklung der EU zu kommen. Eine Wirtschafts- und Budgetpolitik ohne entsprechenden sozialpolitischen Fortschritt wird scheitern u. gefährdet den Bestand der Europäischen Union.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die zukünftige Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass sowohl auf nationaler Ebene wie auch auf EU-Ebene, alle sozialpolitischen Maßnahmen, die getroffen worden sind und die die Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft hemmen, wieder beseitigt werden und der sozialpolitische Fortschritt insbesondere in der Beschäftigungspolitik wieder vorangetrieben wird.



NIEDERÖSTERREICH

Antrag 19

Für ein kollektives Klagerecht auf EU-Ebene

Während die Stärkung und Förderung des EU-Binnenmarktes der EU-Kommission ein besonderes Anliegen ist, waren die Bemühungen auch den Rechtsschutz der KonsumentInnen in Form eines kollektiven Klagerechtes entsprechend zu stärken deutlich geringer ausgeprägt. Angesichts der zahlreichen Geschäfte, die von KonsumentInnen grenzüberschreitend abgewickelt werden, erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb die Position von VerbraucherInnen derart schwach ist, weil keine kollektive Klagemöglichkeit EU-weit existiert. Die Anwendungsfälle, wo ein Vielzahl an Geschädigten auftreten, sind hingegen sehr häufig anzutreffen und reichen von der Buchung von Flugreisen und Urlauben, Finanzprodukten über mangelhafte Brustimplantate bis hin zu Schäden durch giftige Inhaltsstoffe in Spielzeugen. Selbst wenn potentielle Schäden für den/die einzelne/n KonsumentIn oft gering ausfallen mögen (bspw. bei ungerechtfertigten Zahlscheingebühren), lässt dies eine kollektive Rechtsdurchsetzung umso dringlicher erscheinen, da der/die KonsumentIn bei Kleinbeträgen oft den Rechtsweg scheut, manch Unternehmen aber genau diesen Umstand einkalkuliert und dadurch auf rechtswidrige Weise hohe Gewinne lukriert. Alleine das Kartellrecht betreffend, übertreffen die Schäden für KonsumentInnen in der EU bereits EUR 20 Milliarden.

Dass bislang noch keine Sammelklage eingeführt wurde, wird häufig mit der Sorge der Wirtschaft vor medialer Verunglimpfung oder existenzbedrohender Prozessflut ins Treffen geführt. Wie aber einige Unternehmer zum Ausdruck bringen, sollte es auch im Interesse der Unternehmer liegen, sich Konkurrenz fernzuhalten, die mit rechtlich unlauteren Mitteln versuchen, Gewinne zu erzielen. Ebenso ist ein effektiver Rechtsschutz die Basis eines funktionierenden Binnenmarktes. Da Österreich betreffend die rechtliche Einführung sogenannter „Sammelklagen“ ebenfalls wenig Ambitionen zeigt und grenzüberschreitende Sachverhalte immer mehr zunehmen, bedarf es umso mehr einer EU-weiten Regelung.

Nach jahrelangen Forderungen von KonsumentInnenschutz-Organisationen hat die EU-Kommission nunmehr eine Mitteilung vorgelegt betreffend einen allgemeinen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz. Bedauerlicherweise bleibt diese Mitteilung weit hinter den Erwartungen von VerbraucherschützerInnen zurück. So handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Mitteilung, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind. Ebenso sind wichtige Rechtsbehelfe für KonsumentInnen nicht enthalten, so beschränkt sich der Vorschlag etwa auf Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren. Um das rechtliche Instrumentarium einer kollektiven Rechtsdurchsetzung für die KonsumentInnen wirksam gestalten zu können, bedarf es entscheidender Verbesserungen, um sowohl unlauteren Geschäftspraktiken entgegenzuwirken als auch den KonsumentInnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Umsetzung nachstehender Maßnahmen:

- Die Einführung einer Sammelklage durch eine verbindliche Richtlinie
- Der Ausweitung auf Feststellungsklagen, um auch bei langfristigen Verträgen etwaige vorzeitig auftretende Verluste feststellen zu können (wichtig im Anlegerschutzbereich, um aus Verträgen aussteigen zu können)
- Ausweitung auf Gewährleistungsforderungen und Irrtumsanfechtungen (häufig notwendig etwa bei Bau- oder Reisemängeln)
- Keine Einschränkung auf niedrige Streitwerte (oftmals werden durch Kleinbeträge eine Vielzahl von KonsumentInnen geschädigt)
- Unterbrechung der Verjährungs- und Ausschlussfristen, wenn außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren in Anspruch genommen wird
- Rechtliche Festlegung der Abschöpfung des Gewinns, der durch rechtswidrige Handlungen erzielt wurde und Zweckwidmung der Summe an die klagsbefugten Verbände
- Eine Begrenzung der Verfahrenskosten (sowohl Anwalts- als auch Gerichtskosten) im öffentlichen Interesse analog zu arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren – für gemeinnützige Organisationen, damit hohe Verfahrenskosten keine unüberwindbare Hürde darstellen

Antrag 07 der AUGE/UG -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

**zur 11. Vollversammlung der 14. Funktionsperiode der Arbeiterkammer
Niederösterreich am 14. November 2013**

Die Einführung von Subventionen für die Atomenergie zu verhindern.

Die Nutzung der Atomenergie ist nicht nur gefährlich, sie wird auch nur mit massiven Subventionen am Leben erhalten. So ist der Bau von 2 neuen AKWs in Großbritannien nur durch von der Regierung „garantierte Abnahmepreise“ in der Höhe von 10,6 Cent / kWh (!) über 35 Jahre möglich. Im Vergleich dazu liegt die Förderung für Strom aus großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Österreich derzeit bei 16,59 Cent/kWh - und nach 13 Jahren gibt es nur mehr den Marktpreis (derzeit 4,52 Cent/kWh). In Summe soll also englischer Atomstrom höher gefördert werden als z.B. österr. Strom aus Photovoltaikanlagen.

Mit einer Petition an die Mitglieder der Europäischen Kommission kämpft die Umweltschutzorganisation Global2000 gegen die geplanten zusätzlichen Subventionen für die Atomenergie. Der Wortlaut der Petition:

Mit dieser Petition appelliere ich an Sie als Mitglied der Europäischen Kommission, die Einführung von Subventionen für die Atomenergie zu verhindern.

Angesprochen ist der Vorschlag der Europäischen Kommission, welcher im Juli 2013 in den Medien breit diskutiert wurde und auf Unglauben und Schock stieß: Für die Errichtung neuer Atomkraftwerke sollen nun im Wege des EU-Beihilferechts Subventionen ermöglicht werden, wie sie bisher nur für die Erneuerbaren Energien (EU Erneuerbaren- Energien- Richtlinie von 2009) vorgesehen waren. Diese Beihilfen dienen der Markteinführung der umweltfreundlichen Energieformen, als diese noch in den Kinderschuhen stecken.

Die nun vorgeschlagenen Leitlinien für die Umwelt-und Energiebeihilfen für den Zeitraum 2014 - 2020 sind die Reaktion auf die Bestrebungen einer kleinen Gruppe von Mitgliedstaaten, die eine sterbende Atomindustrie mit öffentlichen Geldern vermeint retten zu müssen. Dieser Entwurf geht im Sinne des Klimaschutzes von einem technologieneutralen Ansatz der Förderung von kohlenstoffarmen Energieformen aus. Die vorbehaltlose Annahme, dass Atomkraft kohlenstoffarm wäre, ist nicht richtig. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Qualität des für den Nuklearbrennstoff verwendeten Urans sehr hoch ist.

Die Auswirkungen dieser neuen Subventionen zeichnen sich bereits ab: Die Verhandlungen zwischen Betreiber und Regierung in Großbritannien wie auch in der Tschechischen Republik laufen bereits. Es geht um die Gewährung von nie dagewesenen Konditionen für neu errichtete Atomkraftwerke, wie zum Beispiel garantierte Einspeisepreise für 30 – 40 Jahre. Die Kosten für die Verluste der Atomkraftwerke werden den Steuerzahlern aufgebürdet, weil die Produktionskosten für den Atomstrom nicht von den Marktpreisen abgedeckt werden. Verträge wie diese widersprechen auch den Zielen der EU Strommarkt – Richtlinien seit 1997.

Katastrophen wie die in Fukushima 2011 wurden für nicht möglich gehalten und sind nun ein furchtbares Denkmal für das Restrisiko. Die Situation ist seit zwei Jahren vollkommen außer Kontrolle und wird es noch für Jahre bleiben. Diese Region Japans ist für künftige Generationen verloren, die austretende Radioaktivität ist zu einer Gefahr für den gesamten Pazifischen Ozean und die Nahrungskette geworden.

Wir fordern Sie auf, diese wichtige Entscheidung für die Menschen und für die Umwelt zu treffen und gegen neue Subventionen für die Atomenergie zu stimmen.

Die Vollversammlung der AK Niederösterreich möge daher beschließen:

Die AK- Niederösterreich spricht sich gegen die Einführung von weiteren Subventionen für die Atomwirtschaft, und fordert die Mitglieder der Europäischen Kommission, die Einführung von Subventionen für die Atomenergie zu verhindern.

Weiters fordert die Vollversammlung der AK- Niederösterreich die österreichische Bundesregierung auf, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um diese Subventionen auf EU Ebene zu verhindern.